

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

90

### Erllass des Landes Hessen vom 5. Januar 2012 über Steuererklärungsfristen;

hier: Hessisches Pilotprojekt zur Neuregelung der Abgabefristen

I. Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2011

II. Fristverlängerung

#### I. Abgabefrist für Steuererklärungen

(1) Für das Kalenderjahr 2011 sind die Erklärungen

- zur **Einkommensteuer** – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags –,
- zur **Körperschaftsteuer** – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranlagung durchzuführen sind, sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer –,
- zur **Gewerbesteuer** – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeerlustes und zur gesonderten Feststellung des Zuwendungsvortrags sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags –,
- zur **Umsatzsteuer** sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes

nach § 149 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) **bis zum 31. Mai 2012** bei den Finanzämtern abzugeben.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des fünften Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2011/2012 folgt.

#### II. Fristverlängerung

(1) Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Frist nach § 109 AO allgemein **bis zum 28. Februar 2013** verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschnitt I Absatz 2), tritt an die Stelle des 28. Februar 2013 der 31. Juli 2013. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

(2) Die Gewährung der Fristverlängerung auf den 28. Februar 2013 erfolgt unter der Annahme, dass die Steuerpflichtigen die erforderlichen Erklärungen für das Vorjahr fristgemäß abgegeben haben. Das Finanzamt soll daher Steuererklärungen für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anfordern, wenn für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden.

(3) Es bleibt den Finanzämtern desweiteren vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden oder die Vorauszahlungen außerhalb der Veranlagung herabgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- eine Außenprüfung vorgesehen ist,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

(4) Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. Sie gilt auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2011 endete. Hat die gewerbliche oder

berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2011 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes).

Wiesbaden, 5. Januar 2012

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
S 0320 A – 004 – II 11

*StAnz. 4/2012 S. 152*

91

### Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2012

#### A. Allgemeines

I. Für die Haushaltswirtschaft des Landes im Jahr 2012 sind das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 805) und der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan maßgebend.

II. Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.

Mit der Überleitungsrichtlinie meines Hauses werden auf der Basis des Verwaltungskontenrahmens Sachkontennummern festgelegt und die Sachkonten den Haushaltsstellen zugeordnet. Um neben der Ordnungsmäßigkeit der kaufmännischen Buchführung auch die der kameralen Rechnungslegung zu wahren, bitte ich um genaue Beachtung der Überleitungsrichtlinie.

III. Die Betriebsmittel gelten nach VV Nr. 1.1.1 zu § 34 LHO als zugewiesen. Die nach VV Nr. 1.1.2 zu § 34 LHO vorgesehene Übersendung von Einzelplänen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Im Rahmen der Weiterverteilung der Mittel nach VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich entsprechend zu verfahren.

Zur Geschäftserleichterung erhalten Sie zeitnah nach Fertigstellung hier im Hause einen Abdruck aller Einzelpläne. Daneben werden die Pläne kurzfristig im Landesintranet und im Internet veröffentlicht.

IV. Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich die Haushaltsmittel und Planstellen/Stellen, soweit Ihr Haus diese nicht selbst bewirtschaftet, den zuständigen Dienststellen beziehungsweise den Mandanten zuzuweisen.

V. Auch für 2012 sind nach Maßgabe des Konzeptes über das Kontraktmanagement bei den operativen Buchungskreisen für den Haushaltsvollzug entsprechende Kontrakte abzuschließen.

Bei allen Kontrakten, auch denen der Mandanten mit ihren Erlöskosteneinheiten beziehungsweise Kostenstellen, sollen Sicherungsmaßnahmen gegen eventuelle Leistungsstörungen vorgesehen werden (VV Nr. 1.5 zu § 34 LHO).

VI. Die Übernahme der Budgetwerte 2012 des Haushaltsplans in das SAP-System erfolgt über eine manuell zu pflegende Migrationsdatei (sog. Übernahmedatei) oder durch eine manuelle Übernahme in das SAP-System. Einzelheiten hierzu finden Sie im Mitarbeiterportal unter [Mitarbeiterportal Hessen > Finanzen > SAP-Informationen > Rechnungswesen > Formulare des F-HCC > PSM](#).

#### B. Wirtschaftsführung

##### I. Vorbemerkungen

1. Der kräftige Aufschwung der vergangenen beiden Jahre dürfte sich im Jahr 2012 nicht fortsetzen, die Risiken für die Konjunktur bleiben hoch. Mit der Einführung der Schuldenbremse in Art. 141 HV gilt zudem ab dem Jahr 2020 ein striktes Neuverschuldungsverbot. Der Haushaltsvollzug 2012 muss diesen veränderten gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Alle Einnahmepotenziale sind daher konsequent auszuschnöpfen. Die bestehenden Ausgabenermächtigungen dürfen nur äußerst restriktiv in Anspruch genommen werden.